

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)

Änderung vom 25. September 2008¹

GS 36.0874

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 1983² über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 31 Gliederung der Direktionen

¹ Die Direktionen werden in Dienststellen gegliedert.

² Jede Direktion umfasst ein Generalsekretariat und in der Regel nicht mehr als zehn weitere Dienststellen.

³ Dienststellen innerhalb einer Direktion können bestimmten Bereichen zugeordnet werden.

§ 31a Unterstellungen

¹ Die Bereiche sowie die Dienststellen, die keinem Bereich zugeordnet sind, sind der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unmittelbar unterstellt.

² Die Dienststellen, die einem Bereich zugeordnet sind, sind der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter unmittelbar unterstellt.

§ 32 Zuständigkeiten

¹ Der Landrat

- a. bezeichnet die Direktionen,
- b. bestimmt die Dienststellen,
- c. kann innerhalb einer Direktion auf Antrag des Regierungsrats in Kenntnis der zugeordneten Dienststellen Bereiche bestimmen.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 27. November 2008.

² GS 28.436, SGS 140

² Der Regierungsrat

- a. ordnet die Dienststellen zu,
- b. ordnet bei Direktionen mit Bereichsstruktur die Dienststellen den Bereichen zu.

³ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter aus dem Kreis der Dienststellenleiterinnen und der Dienststellenleiter.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 25. September 2008

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 16. Dezember 2008 auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.